

Information zur Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

Sehr geehrte Eltern von Kindern, die Kindertagesstätten und den Hort in Bestensee besuchen oder in Kindertagespflegestellen betreut werden,

auf der Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes gilt ab 01.08.2019 die Befreiung vom Elternbeitrag, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. deren Kinder

1) eine oder mehrere der folgenden Leistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung)
- Asylbewerberleistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gemäß §6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2) beziehungsweise für die Personensorgeberechtigten, deren **Haushaltseinkommen** (ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) **nicht über 20.000 Euro netto im Kalenderjahr** liegt.

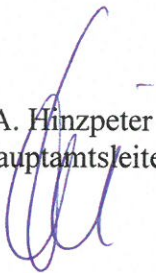
Sollte eine dieser oben genannten Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, können Sie zur Feststellung, ob eine Beitragsbefreiung erfolgen kann, bei uns vorsprechen und geeignete Nachweise vorlegen. Bitte beachten Sie, dass eine eventuelle Beitragsbefreiung frühestens ab Bekanntwerden Ihrer Einkommenssituation und der vollständigen Vorlage aller dazugehörigen Belege erfolgen kann.

Das angefügte Hinweisblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport dient der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hinzpeter
Hauptamtsleiterin



Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Dieses Formular dient der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden.

Ein Elternbeitrag ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV nicht zuzumuten, wenn das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2, §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz unberücksichtigt bleiben.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen* ohne - Kindergeld - Baukindergeld - Eigenheimzulage	monatlich	jährlich
Brutto - vor Steuern - vor Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung) - vor Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten - vor mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben - vor Freibetrag von 200 Euro bei Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b EStG	bis 2 416 Euro	bis 29 000 Euro (gerechnet am Beispiel - Rentenversicherung (18,60 %) 2 697,00 € - Arbeitslosenversicherung (2,50 %) 362,52 € - Pflegeversicherung (3,05 %) 442,20 € - Krankenversicherung (15,50 %) 2 247,60 € - Lohnsteuer (Klasse I) 3 313,00 €)
Netto	1 666,67 Euro	20 000 Euro

*In der Beispielsrechnung sind Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld nicht berücksichtigt.